

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 132 (1966)
Heft: 12

Artikel: Zur Reorganisation des Eidgenössischen Militärdepartements
Autor: Allet, L. / Schmid, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-43146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift

Dezember 1966

12

132. Jahrgang

Adressen der Redaktoren:

Oberst Wilhelm Mark
5000 Aarau, Oberholzstraße 30

Oberst Herbert Wanner
3626 Hünibach bei Thun
Mülinenstraße 34

Offizielles Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Zur Reorganisation des Eidgenössischen Militärdepartements

Eine Stellungnahme des Zentralvorstandes der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

An den Bundesrat der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bern

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!
Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Der Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft hat von der Botschaft des Bundesrates über die Reorganisation des Militärdepartements und die Änderung der Militärorganisation vom 19. September 1966 Kenntnis genommen. Er gestattet sich, Ihnen hiezu seine Bemerkungen zu unterbreiten.

1. Die Neuorganisation des Rüstungsdienstes gibt uns zu keinem Kommentar Anlaß; hingegen möchten wir Ihnen nicht verhehlen, daß uns Ihre Anträge in bezug auf die *Leistungsorganisation des EMD* als zu wenig weitgehend erscheinen. Zunächst empfinden wir als merkwürdig, daß zweijährige Reorganisationsstudien erster Experten lediglich zu einer Institutionalisierung des bereits in Übung befindlichen Wochenrapports unter Zuziehung des Rüstungschefs führen sollen. Das Ergebnis steht im Widerspruch zur Wichtigkeit dieser Studien und zum Aufwand, mit welchem sie betrieben wurden.

Sowohl aus staatspolitischen wie aus militärischen Gründen scheint uns die Fortführung des heutigen Zustandes unbefriedigend, wonach der Departementsvorsteher die Landesverteidigungskommission (LVK) präsidiert. Der Chef EMD – als Mitglied einer politischen Kollegialbehörde – sollte sich durch die LVK über deren Beschlüsse referieren lassen und in voller Unabhängigkeit seine Entscheide fällen können.

Materiell erscheint uns schwer verständlich, daß die Notwendigkeit der Entlastung des Chefs EMD zugunsten seiner politischen Funktionen und neuer Aufgaben im Rahmen der totalen Landesverteidigung, die Notwendigkeit, die Armee bereits im Frieden zu führen, sowie die Notwendigkeit, die Korpskommandanten von Geschäften der Armeeführung zugunsten der eigentlichen Korpsführung zu entlasten, keine eingehendere Berücksichtigung erfahren haben. Aus Ihrer Botschaft geht hervor, daß die Expertenkommission eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet hat, wie durch Einschaltung einer neuen Linieninstanz – nämlich einer eigentlichen Armeeführung – allen diesen wiederholt erhobenen Forderungen hätte Genüge getan werden können. Die Begründungen in der Botschaft, warum auf diese Vorschläge nicht eingetreten wurde, erscheinen uns nicht stichhaltig genug, um gegenüber den Vorteilen einer Lösung mit Armeeführung wirklich Bestand haben zu können.

Verzichtet man im Sinne der Botschaft auf eine Armeeführung, so wird dank der Gleichstellung des Rüstungschefs mit dem Generalstabschef eine Reihe neuer Koordinationsfragen entstehen, die einzig den Chef EMD belasten. Die Gruppenchefs, die im neuen Koordinationsausschuß sitzen, sind wiederum, wie alle Mitglieder der Landesverteidigungskommission, ihre eigenen Vorgesetzten; sie bleiben dabei Interessenvertreter und werden sich als Sprecher ihrer Gruppe fühlen. Wiederum wird somit niemand da sein, der von Amtes wegen und nur ihnen verpflichtet die Gesamtbelange der militärischen Landesverteidigung im Auge behält.

Der Verzicht auf eine Armeeführung im Frieden erscheint uns auch aus andern Gründen nicht mehr erträglich: der rasche Übergang vom Frieden zum Krieg, mit dem wir heute rechnen müssen, sowie die infolge der rasch fortschreitenden Rüstungstechnik immer komplizierter werdenden Probleme der operativen und materiellen Kriegsbereitschaft, die dringend der Integration bedürfen. Beide Aspekte verlangen gebieterisch nach einer verantwortlichen Instanz, welche die auftauchenden Fragen vorausschauend stellen und abschließend entscheiden kann.

Wir möchten uns über die Struktur einer solchen Armeeführung nicht weiter äußern. Der Hinweis in der Botschaft auf die politischen Gründe, die gegen den Friedensgeneral sprechen, ist freilich wenig deutlich und verdiente, im Detail ausgeführt zu werden. Doch hat die Expertenkommission, wie aus der Botschaft hervorgeht, den Vorschlag einer «kollegialen Armeeführung» im Detail ausgearbeitet, welche uns die Funktionen, welche wir im Auge haben, in vollem Umfange zu gewährleisten scheint. Wir gestatten uns deshalb, noch einmal mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß sehr viele Nachteile, die der heutigen Organisation anhaften, durch eine straffere Leitungsstruktur beseitigt werden könnten und es uns denkbar ungünstig scheint, die heute sich bietende Gelegenheit zu einem wirklichen Fortschritt in dieser Richtung zu verpassen.

2. Im weiteren liegt uns daran, auf die Instanz der *Armeepflichtung* und deren Stellung hinzuweisen. Die in Ihrer Botschaft vorgesehene Unterstellung unter den Generalstabschef kann nicht befriedigen, da es darum geht, endlich eine Stelle zu schaffen, welche wirklich den Überblick besitzt und imstande ist, die Gesamtprobleme der künftigen militärischen Landesverteidigung zu bearbeiten. Sie muß deshalb als Stabsstelle der höchsten Instanz eingegliedert sein, sei es als Stabsstelle des Chefs EMD, wenn der Vorschlag des Bundesrates angenommen wird, sei es als

Stabsstelle der neu zu bildenden Armeeleitung. Die Begründung, eine solche Eingliederung der Armeepanung könnte deren Chef in Gegensatz zu den Gruppenchefs bringen, ist nicht stichhaltig. Bei jeder Art Unterstellung könnte das der Fall sein, was nicht davon abhalten darf, diese Instanz nun so zu etablieren, daß sie in aller Freiheit arbeiten und ihre Vorschläge vortragen kann. Es gilt, endlich die Studieninstanzen von den Tagesgeschäften und von engen Gruppeninteressen zu lösen und ihnen die Gelegenheit zu geben, sich bietende Möglichkeiten frühzeitig zur Sprache zu bringen, selbst auf die Gefahr hin, daß sie mit den Auffassungen einzelner Gruppenchefs nicht übereinstimmen.

Wir möchten deshalb mit allem Nachdruck darauf bestehen, daß die Armeepanung ihrem Wesen entsprechend eingestuft wird.

3. *Zusammenfassend* möchten wir festhalten, daß wir es nicht verstehen können, warum die Gelegenheit für eine kraftvolle

Verbesserung der Organisation des EMD nicht ergriffen werden soll, obwohl deren Notwendigkeit und die verschiedenen Möglichkeiten von der Expertenkommission klar herausgearbeitet worden sind. Wir hoffen, daß das Parlament über Ihren Antrag hinausgehen wird, und wir gestatten uns deshalb, unsere Auffassung einer weiteren Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.

Wir bitten Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, unsere freimütige Äußerung als Ausdruck der Sorge um die Organisation unserer künftigen Landesverteidigung aufzufassen, und grüßen Sie mit der Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung

Zentralvorstand der SOG

Der Zentralpräsident: Der Zentralsekretär:
Oberst i. GSt. L. Allet Oberst E. Schmid

Sitten, den 16. November 1966

Grundsätzliches zur militärischen Spitzenorganisation der Armee im Frieden¹

Von Oberstdivisionär z. D. K. Brunner

I. Das Fehlen eines Oberbefehlshabers im Frieden.

Das schweizerische Staatsrecht kennt keinen Oberbefehlshaber der Armee in Friedenszeit. Der Oberbefehlshaber wird erst gewählt, wenn ein größeres Truppenaufgebot zum Schutze der Neutralität und der Unabhängigkeit in Aussicht steht oder angeordnet ist². Er hat den Grad des *Generals*.

Da der Oberbefehlshaber allein diesen Grad trägt, gibt es in *Friedenszeiten* keinen Offizier mit dem Grade des *Generals*.

II. Die Mängel der jetzigen Organisation.

Die derzeitige gesetzliche Regelung kennt aber auch keine andere staatsrechtlich als Soldat charakterisierte Einzelperson als Trägerin der Kommandogewalt an der Spitze der militärischen Hierarchie. Dieses Fehlen der Spitze der von breitester Basis sich aufbauenden Pyramide der militärischen Kommandoorganisationen ist eigenartig, stellt ein Unikum dar und hat zahlreiche negative Konsequenzen.

In der jetzigen Lösung sind die höchsten staatsrechtlich als Soldaten anzusprechenden Träger militärischer Kommandogewalt *nebeneinander*: der Ausbildungschef und der Generalstabschef und, infolge der personell-materiell erfolgten Abgrenzung der Zuständigkeiten, gleichgeordnet mit dem Ausbildungschef und dem Generalstabschef und, unter sich gleichgestellt, die Kommandanten der Armeekorps und der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen. Dies führt zu einer Bearbei-

tung der Kommandogeschäfte ohne Oberbefehlshaber im Kreise der Zuständigkeit jedes einzelnen Trägers von Kommandogewalt, nämlich des Ausbildungschefs, des Generalstabschefs, der vier Armeekorpskommandanten und des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.

Die Behandlung von Kommandogeschäften in der Landesverteidigungskommission erfolgt im Verfahren des Kollegialsystems, teils mit beratender, teils mit entscheidender Kompetenz, je nach Materien. Das führt zu schweren Unzulänglichkeiten. Die Verantwortlichkeiten können nicht klar genug umschrieben werden. Ob der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements will oder nicht, er wird faktisch in die Stellung des Chefs der Heeresleitung geschoben. Dazu fehlen ihm jedoch die sachlichen Voraussetzungen, weil er als Politiker und nicht als militärischer Fachmann – im weitesten Sinne – als Mitglied der Landesregierung gewählt wurde. Man würde seine schwere ministerielle Arbeit und Verantwortung erleichtern, wenn er an Stelle eines vielköpfigen Gremiums, wie es die Landesverteidigungskommission darstellt, einen Armeeeinspektor direkt unter sich hätte. Je komplizierter die technischen Fragen der Kriegführung werden, um so notwendiger wird dies. Damit würde der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements sich auf die Vertretung der Bedürfnisse der militärischen Landesverteidigung im Kollegium des Bundesrates und gegenüber dem Parlament konzentrieren können. Die Armee ihrerseits würde durch den Armeeeinspektor inspiziert, einen zu dieser Aufgabe berufenen Fachmann mit allen *Attributen des militärischen Chefs*.

Es ist nicht richtig, daß damit die Wahl zum General präjudiziert wäre. Denn das Recht des Parlaments, den General zu wählen, würde dadurch nicht berührt. Es bliebe dem Armeeeinspektor auch unbenommen – sofern er nicht zum General gewählt würde –, seinen Abschied zu nehmen.

III. Der Armeeeinspektor des Gesetzes vom 22. Juni 1939 und dessen Ausschaltung durch die Regelung von 1945.

Die Gesetzesrevision vom 22. Juni 1939 (MO Art. 187) hatte an die Spitze der Armee den *Armeeeinspektor* gesetzt. Er hatte zwar keine Kommandogewalt im umfassenden Sinne des Begriffes. Er hatte immerhin für die einheitliche Durchführung der Vorschriften zu sorgen, über die damit übereinstimmende Ausbildung in allen Schulen und Kursen der ganzen Armee sowie

¹ Im Verlag Huber (Frauenfeld) erschien soeben von K. Brunner das Buch «Die Landesverteidigung der Schweiz», systematische Darstellung und Handbuch der geistigen, militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung, des Zivilschutzes und der völkerrechtlichen Pflichten aus Neutralitäts- und Kriegsrecht. Wir drucken daraus das obenstehende Kapitel (im Buche unter § 80, S. 395–398) im Sinne eines Diskussionsbeitrages zum aktuellen Problem der Reorganisation des Eidgenössischen Militärdepartements ab. Eine ausführliche Buchbesprechung wird folgen.

Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß in dieser Zeitschrift vor über zwei Jahren die Frage aufgeworfen worden war, ob die Suche nach möglichen Verbesserungen in der Organisation und Überwachung unserer Rüstungsaufträge nicht einer zweckmäßigeren und rationelleren Gestaltung der Armeeleitung im Frieden rufe, wie man sie 1939 in der Schaffung eines Armeeeinspektors geschaffen hatte (vergleiche «Eine große Debatte?», Abschnitt III, ASMZ Nr. 8/1964, S. 496).

Redaktion ASMZ

² BV Art. 85 Ziff. 4 und Art. 92. – Mo Art. 205.